

Vereinsatzung

des

Preussen Krefeld

Leichtathletik e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Wirksamkeit der Satzung
- § 7 Vorstand
- § 8 Anstellung und Besoldung
- § 9 Kassenprüfer
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Mitgliedschaft im KTSV Preussen Krefeld 1855 e.V.
- §12 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel
- §13 Haftung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Preussen Krefeld Leichtathletik “ und hat seinen Sitz in Krefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V
- (2) Der Verein ist Mitglied des KTSV Preussen 1855 und des Stadtsportbundes Krefeld. Zudem ist der Verein Mitglied in den Leichtathletik Fachverbänden.
- (3) Der Verein führt das Zeichen des KTSV Preussen 1855. Seine Farben sind rot/weiss.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern sachgerechten Breiten- und Leistungssport insbesondere auf dem Gebiet der Leichtathletik. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Übungs-, Trainings- und Wettkampfangebote verwirklicht. Die sportliche Betätigung dient der körperlichen, geistigen und sozialen Gemeinschaftsbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle politischen oder religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (2) Minderjährige Mitglieder werden durch einen Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten im Verein vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv, passiv und ehrenhalber erfolgen. Ehrenmitgliedschaften werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder Festlegungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gegeben hat, mit Dreiviertel-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (5) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages natürlicher Personen bestimmt die Mitgliederversammlung, der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird durch den Vorstand festgelegt. Zahlt ein Mitglied bis zum Jahresende seinen Beitrag nicht, so ist dies Grund zum Ausschluss.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, vom Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen Auskunft und Rat zu erhalten. Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Pflicht der Mitglieder ist es:

- (1) Das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen
- (2) Namen, Wohnort und Änderungen der Erreichbarkeitsdaten sofort mitzuteilen
- (3) Allen satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge, pünktlich nachzukommen
- (4) An den Mitgliederversammlungen möglichst regelmäßig teilzunehmen.

§ 6 Wirksamkeit der Satzung

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung für sich als bindend an.

5

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis vertreten sie sich gegenseitig. Ergänzt wird der Vorstand um den sportlichen Leiter, den Geschäftsführer und den Pressewart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann aus weiteren Mitgliedern bestehen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- (4) Der Vereinsvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig
- (5) Der Vorstand führt den Verein. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, für die er die Tagesordnung festlegt. Dem

Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er koordiniert die einzelnen Gruppen und setzt seine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

- (6) Der Kassenwart leitet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen insbesondere steuerrechtlichen Regelungen. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand externe Hilfe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Anspruch nehmen. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung durch die Mitgliederversammlung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch den jährlich in der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer.
- (7) Ein Antrag auf Absetzung von Vorstandsmitgliedern muss begründet dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und von mindestens 10% aller Mitglieder unterschrieben werden. Die Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist spätestens 4 Wochen nach Antragseingang in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Eine Absetzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit erfolgen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Anstellung und Besoldung

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anstellung besoldeter Personen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Trainervergütungen werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins sind regelmäßig sowohl auf Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung als auch abrechnungstechnisch zu prüfen.
- (2) Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet, im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§11 Mitgliedschaft im KTSV Preussen 1855

- (1) Der Verein ist Mitglied im KTSV Preussen 1855 und bindet sich damit an dessen Satzung.
- (2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein in der Mitgliederversammlung und ist Mitglied des technischen Ausschusses

- (3) Der Verein führt an die Kasse des KTSV Preussen 1855 einen Jahresbeitrag ab, der sich nach der Mitgliederanzahl des Vereins richtet, und vom Präsidium des KTSV Preussen 1855 in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand festgelegt wird.
- (4) Mit dem KTSV Preussen 1855 wird eine schriftliche Vereinbarung über die Rechte und Pflichten beider Vereine abgeschlossen, die die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vereine bildet. Ihr Inhalt wird allen Vereinsmitgliedern öffentlich gemacht.

§ 12 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das einzelne Mitglied erwirbt keinen Eigentumsanteil am Gesamtvermögen des Vereins und erhält bei seinem Austritt keine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, KTSV Preussen 1855, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Unfälle, die Mitglieder im ursächlichen Zusammenhang mit Übungsstunden oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins zustoßen.
- (2) Er sorgt jedoch für eine Unfallversicherung aller Mitglieder in der Sporthilfe e.V.

(3) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die Kleidungsstücke und Wertgegenstände irgendwelcher Art, die zu seinen Veranstaltungen, Wettkämpfen oder Übungsstunden mitgebracht werden.

Vorstehende Satzung wurde am 20.Mai 2010 in Krefeld von der Gründungsversammlung beschlossen.